



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 17.12.2024, Zahl: 851/2024,
mit welcher für die Kanalisationsanlage Friesach Aufschließungsbeiträge ausgeschrieben werden
(Kanalaufschließungsbeitragsverordnung).

Gemäß 3. Abschnitt des Gemeindekanalisationsgesetzes K-GKG, LGBL.Nr. 62/1999, in der geltenden Fassung LGBL Nr 74/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Zur Deckung der Kosten der Errichtung und des Betriebes der Kanalisationsanlage Friesach wird für jedes im Kanalisationsbereich gelegene und nach dem Flächenwidmungsplan für eine Bebauung in Betracht kommende Grundstück ein Aufschließungsbeitrag ausgeschrieben.

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung des Aufschließungsbeitrages sind die Eigentümer der Grundstücke nach § 1 dieser Verordnung, verpflichtet.

§ 3

Ausmaß

- (1) Die Höhe des Aufschließungsbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles mit den im nachstehenden Absatz festgelegten Sätzen.
- (2) Die Sätze werden je Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles entsprechend der Baulandkategorie wie folgt festgelegt:

a)	Dorfgebiet	EURO 0,65/m ²
b)	Wohngebiet	EURO 0,65/m ²
c)	Gewerbegebiet	EURO 0,59/m ²
d)	Geschäftsgebiet	EURO 0,65/m ²
e)	Industriegebiet	EURO 0,48/m ²
f)	Sondergebiet	EURO 0,48/m ²

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach, vom 19.12.2023, Zahl: 851/2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

